

vom 06. 08. 2009 S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist, in Verbindung mit

§ 48 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 06. 06. 2013 (SächsGVBl. S. 451, 468)

erlässt der Vogtlandkreis als untere Wasserbehörde die folgende Verordnung:

§ 1
Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Quellgebietes Syrau-Kaltenbach das in § 2 näher beschriebene Trinkwasserschutzgebiet festgesetzt.

In diesem Gebiet gelten die in den §§ 3 bis 7 enthaltenen Verbote und Beschränkungen sowie Handlungs- und Duldungspflichten.

(2) Von der Verordnung begünstigt ist der Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland, Sitz Plauen.

§ 2
Gliederung des Trinkwasserschutzgebietes und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Trinkwasserschutzgebiet gliedert sich in die folgenden Schutzzonen (SZ):
- SZ I – Fassungsbereich
 - SZ II – engere Schutzzone
 - SZ III – weitere Schutzzone
- (2) Der Schutzbereich des Quellgebietes Syrau-Kaltenbach umfasst eine Gesamtfläche von ca. 225,7 ha. Dabei entfallen auf die TWSZ I ca. 6,8 ha, auf die TWSZ II ca. 16,2 ha und auf die TWSZ III ca. 202,7 ha.

(3) Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst nach dem Stand der Flurkarten das Gebiet der Stadt Plauen/Vogtl. und der Gemeinde Syrau teilweise. Das Trinkwasserschutzgebiet erstreckt sich teilweise auf folgende Gemarkungen:

- SZ I – Kauschwitz, Syrau
- SZ II – Kauschwitz, Syrau
- SZ III – Kauschwitz, Syrau

Die nördliche Begrenzung bilden der Weg von West nach Ost vom Abzweig von der Frotschauer Str., nach dem Flurstück Nr. 552/1 der Gemarkung Syrau, entlang dem rechten Feldrand bis zur nächsten Wegkreuzung, weiterführend entlang der Flurgrenze 573/10 der Gemarkung Syrau bis zum Kulturenweg. Ab Kulturenweg entlang der Flurgrenze von den Flurstücken 481/18, 481/17 und 461/20 der Gemarkung Syrau bis an den Kulturenweg. Vom Ende des Kulturenweges verläuft die Schutzgebietsgrenze über die Bahn bis einschließlich Flurstück 461 der Gemarkung Syrau zur Fröbersgrüner Straße bis zur Drachenburg.

Die östliche Grenze des Verordnungsgebietes führt von Nord nach Süd von der Drachenburg einschließlich Flurstück 377 der Gemarkung Syrau entlang der Flurstücksgrenze 360e der Gemarkung Syrau. Vom Feldrand bis zum Flurstück 361/2 entlang der Flurstücksgrenze 363/1 der Gemarkung Syrau bis zur Waldgruppe auf dem Flurstück 250 der Gemarkung Syrau. Weiterführend in südöstlicher Richtung bis zur Straßenkreuzung Elsterberger Landstraße/B92 mit Bahnanlagen.

Die südliche Grenze verläuft vom Flurstück 1333/6 der Gemarkung Kauschwitz entlang der B 92 bis zum Flurstück 1324/2 der Gemarkung Kauschwitz und quert hier die B 92. Sie führt durch die Feldflur bis zur Kauschwitzer Straße. Die Schutzzone verläuft entlang der Flurstücke 465/2, 455, 458 der Gemarkung Kauschwitz, 157a, 149/1, 148/3, 148/2, 178/1, 178/2, 170/1 und 176/3 der Gemarkung Syrau.

Die westliche Begrenzung des Verordnungsgebietes führt von Süd nach Nord durch nachfolgende Flurstücke begrenzt. Ab dem Flurstück 176/2 der Gemarkung Kauschwitz, Einmündung Kauschwitzer Straße auf die B 92 über die Flurstücke 197/10, 199/1, 199a, 201, 210a, 210h, 210/3, 210d, 210e, 205/15, 205/21, 205/10, 205/9, 208f, 208k und 515 der Gemarkung Syrau. Von der Bahnhofstraße 21 (Flurstück 515) verläuft die Schutzgebietsgrenze in nordwestliche Richtung bis zur Frotschauer Straße.

(4) Die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und seine Schutzzonen sind in der amtlichen Liegenschaftskarte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1) dargestellt. Die Karte wurde zur Verbesserung der Orientierung vor Ort mit Elementen aus der topografischen Karte und eigenen Darstellungen des Herausgebers ergänzt.

Das Trinkwasserschutzgebiet und seine Schutzzonen liegen innerhalb dieser Grenzen. Für den Grenzverlauf gilt die Linienaußenkante.

In der Originalkarte sind die Schutzzonen wie folgt gekennzeichnet:

- SZ I – rot, ausgenommen das zur SZ gehörige Oberflächengewässer
- SZ II – grün, ausgenommen das zur SZ gehörige Oberflächengewässer
- SZ III – gelb, ausgenommen die zur SZ gehörigen Oberflächengewässer

(5) Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst die im Flurstücksverzeichnis (Anlage 2) aufgeführten Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der in Absatz 4 festgesetzten Umgrenzung des Trinkwasserschutzgebietes.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Trinkwasserschutzgebiet gelegenen Flurstücke berühren nicht die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen.

(7) Die Karte (Anlage 1) und das Flurstücksverzeichnis (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3
Schutzbestimmungen für die Schutzzone I

- (1) Unter Beachtung der in der Schutzzone I gebotenen Vorsicht sind nur die folgenden Handlungen zulässig:
1. Durchführung erforderlicher Überwachungsaufgaben des Betreibers der Wassergewinnungsanlage sowie zuständiger Vollzugs- und Fachbehörden, die im Rahmen ihrer Hoheitsbefugnisse handeln,
 2. Handlungen zum ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlage und den dazugehörigen Grundstücken. Erforderliche Erdaufschlüsse sind anzeigepflichtig nach § 5 dieser Verordnung,
 3. forstwirtschaftliche Nutzung ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz-, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln bei Verzicht auf Kahlschlag und Wurzelstockbeseitigung sowie bei Einsatz bodenschonender Forsttechnik. Die Durchführung von Waldpflegemaßnahmen sind anzeigepflichtig nach § 5 dieser Verordnung,
 4. Mahnutzung von Grünland ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln. Das Mähgut ist nach dem Schnitt abzufahren.

- (2) Verboten sind:
1. Das Begehen, ausgenommen durch Grundeigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte,
 2. Befahren und Parken mit Fahrzeugen aller Art,
 3. Errichten von Hochständen und Kirrplätzen
 4. alle anderen Einrichtungen, Handlungen und Maßnahmen, soweit sie eine Gewässergefährdung besorgen lassen,
 5. die für die Schutzzonen II und III laut § 4 genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge.

§ 4
Schutzbestimmungen für die Schutzzonen II und III

(1) In der engeren Schutzzone II und in der weiteren Schutzzone III sind alle Einrichtungen, Handlungen und Maßnahmen verboten, die eine Gewässergefährdung besorgen lassen.

(2) Insbesondere gelten folgende Ge- und Verbote:

- 1. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzungen**
- 1.01 Jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt, die Grundwasserüberdeckung vermindert oder die Erosion begünstigt werden, sind zu unterlassen.
 - 1.02 Die Ausbringung von Wirtschaftsdünger, mineralischen Düngemitteln und Silage-sickersäften sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel in einem zehn Meter breiten Randstreifen vom Gewässer „Kaltenbach“ ist verboten.
 - 1.03 Die mit Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft auszubringende Gesamtstickstoffmenge darf bei Ackerland 135 Kilogramm pro Hektar und Jahr und bei Grünland 170 Kilogramm pro Hektar und Jahr nicht überschreiten. Weitergehende Regelungen gemäß Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) Verordnung über die Anwendung von Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I Nr. 7 vom 05. 03. 2007 S. 221), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 durch Artikel 5 Abs. 36 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (BGBl. I Nr. 10 vom 29. 02. 2012 S. 212) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Mit Festmist kann eine Gesamtstickstoffmenge von maximal 180 Kilogramm Stickstoff pro Hektar auf Ackerflächen ausgebracht werden, wenn die Festmistausbringung im Frühjahr erfolgt und in dem mehrjährigen Zeitraum bis zur nächsten Festmistausbringung die mittlere Gesamtstickstoffzufuhr mit den in Satz 1 genannten Düngern insgesamt nicht mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr beträgt.

- 1.04 Dauergrünlandumbruch ist verboten. Als Dauergrünland zählen die Flächen, auf denen seit mindestens fünf Jahren Grünlandnutzung besteht.
- 1.05 Durch eine ganzjährige Pflanzendecke (Begrünung) ist der Stickstoffeintrag in das Gewässer zu reduzieren.
Der Umbruch der Begrünung darf frühestens vier Wochen vor der Wiederbestellung erfolgen. Ein längerer Zeitraum zwischen Umbruch der Begrünung und Wiederbestellung ist nur zulässig, wenn der Umbruch nicht vor dem 1. November erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr auf der umgebrochenen Fläche eine Hauptfrucht, mit Ausnahme von Mais, angebaut wird. Eine Begrünung ist durch Aussaat (gezielte Begrünung) oder anderweitig ohne Ansaat (Selbstbegrünung) sicherzustellen.

Lfd. Ziff.	Handlungen	in der engeren Schutzzone (SZ II)	in der weiteren Schutzzone (SZ III)
1.06	Anlegen und Betreiben von Pflanzenkompostierungsanlagen	verboten	verboten